

Dr. Dirk Härdrich  
Aug.-Wilh.-Blume-Str. 43  
30890 Barsinghausen

Dr. Kerstin Beckmann  
Obere Str. 4  
30890 Barsinghausen

Thomas Rasser  
Jägerstr. 17  
30890 Barsinghausen

## **Einwohnerantrag gem. § 22 a NGO**

Der Rat der Stadt Barsinghausen möge beschließen:

**Die Beschlussfassungen über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für den Verbrauchermarkt der Fa. Kaufland an der Halde durch den Rat der Stadt Barsinghausen werden für die Dauer von zwei Jahren, d.h. bis zum 1.7.2012 ausgesetzt.**

Begründung:

- Für die Attraktivitätssteigerung der Fußgängerzone hat die Stadt Barsinghausen Fördergelder aus dem Programm „aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in Höhe mehrerer Millionen Euro eingeworben. Konkrete Maßnahmen werden derzeit in einem städtebaulichen Wettbewerb geplant, dessen Ergebnisse im Herbst des Jahres 2010 vorliegen und deren Umsetzung erst im Jahr 2011 beginnen. Die Ergebnisse der Attraktivitätssteigerung und deren Einfluss auf die Geschäftswelt der Fußgängerzone lassen sich nicht vor dem Jahr 2012 beurteilen.
- Daneben zeichnet sich für den Problembereich des Citycenters in der Innenstadt eine mögliche qualitative Verbesserung ab. Investoren haben Investitionen von mehr als 10 Millionen Euro für die Sanierung, Umgestaltung und Erweiterung in Aussicht gestellt. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, die Versorgung der Bevölkerung in der Innenstadt mit einem qualitativ hochwertigen Angebot an Lebensmitteln langfristig abzusichern.
- Alle Gutachten zur Errichtung des Verbrauchermarktes gehen davon aus, dass durch die Ansiedlung von Kaufland in der Randlage der Innenstadt weiterer Kaufkraftabzug aus der Fußgängerzone unvermeidlich ist.

Durch ein Moratorium würde der Innenstadt ein Entwicklungsvorsprung gegenüber der konkurrierenden Alternativplanung auf dem Haldengelände eingeräumt.

Negative finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw. den städtischen Haushalt, sind durch die Aussetzung der Planungen nicht zu befürchten. Erhöhte Gewerbesteuererinnahmen durch den Verbrauchermarkt, sind durch die erheblichen Investitionen der Fa. Kaufland auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Vielmehr sind Einnahmeverluste im Bereich der Gewerbesteuer durch Verluste anderer Märkte im Rahmen des Verdrängungswettbewerbes zu befürchten.

Zur Vertretung der Unterzeichnenden,  
Barsinghausen, d. 17.3.2010

Dr. Dirk Härdrich

Dr. Kerstin Beckmann

Thomas Rasser

## Einwohnerantrag gem. § 22 a NGO

Der Rat der Stadt Barsinghausen möge beschließen:

**Die Beschlussfassungen über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für den Verbrauchermarkt der Fa. Kaufland an der Halde durch den Rat der Stadt Barsinghausen werden für die Dauer von zwei Jahren, d.h. bis zum 1.7.2012 ausgesetzt.**

(unterschriftsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Barsinghausen haben)

Nr	Name, Vorname	Geb.-datum	Straße	PLZ, Wohnort	Unterschrift
1				30890 Barsinghausen	
2				30890 Barsinghausen	
3				30890 Barsinghausen	
4				30890 Barsinghausen	
5				30890 Barsinghausen	
6				30890 Barsinghausen	
7				30890 Barsinghausen	
8				30890 Barsinghausen	
9				30890 Barsinghausen	
10				30890 Barsinghausen	
11				30890 Barsinghausen	
12				30890 Barsinghausen	
13				30890 Barsinghausen	
14				30890 Barsinghausen	
15				30890 Barsinghausen	
16				30890 Barsinghausen	

## § 22 a

### Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Rat nach § 40 Abs. 1 zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 vorbehalten kann. Ein Einwohnerantrag darf keine Angelegenheiten betreffen, zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Einwohnerantrag sind erforderlich die Unterschriften von

mindestens 5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 400 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,

mindestens 4 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 1500 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,

mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Gemeinden mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,

mindestens 2,5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, höchstens jedoch von 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(3) Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von Personen stammen, die nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 antragsberechtigt oder gemäß § 34 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang des Einwohnerantrags erfüllt sein. § 137 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Verwaltungsausschuß. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten; § 51 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt. Der Rat soll die im Antrag benannten Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind ortsüblich bekanntzumachen.

(6) Den Anspruch, daß über den Einwohnerantrag nach diesen Vorschriften beraten wird, hat, wer den Antrag mit gültiger Eintragung unterschrieben hat. Der Anspruch verjährt sechs Monate nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag für unzulässig erklärt, so verjährt der Anspruch drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Entscheidung. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.